

THALHEIMER STADTANZEIGER



Kostenfreies Amts- und Informationsblatt der Stadt Thalheim/Erzgeb. www.thalheim-erzgeb.de

GLÜCK AUF!
(Foto: Nancy Roscher)



**LIEBE THALHEIMERINNEN,
LIEBE THALHEIMER,**

nachdem die Eisheiligen noch einmal Schnee über uns brachten, wird es nun endlich Zeit für den Frühling. Die ersten warmen Tage stehen bevor und das Leben verlagert sich wieder hinaus in die freie Natur. Wo zu Himmelfahrt normalerweise viele Veranstaltungen ins Haus stehen, müssen die beliebten Orte dieses Mal leider leer bleiben. Die Corona-Pandemie bewegt nach wie vor die Gemüter. Der Stadtrat, ebenso wie die Stadtverwaltung und ich als Bürgermeister, wollen Sie in dieser schwierigen Zeit bestmöglich unterstützen. Nutzen Sie deshalb bitte jederzeit die Möglichkeit, mit uns in Kontakt zu treten - sei es telefonisch, schriftlich oder auch persönlich. Für den Moment haben wir noch einmal wichtige Informationen für Sie ab Seite 11 zusammengefasst, insbesondere auch Hinweise zu den Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. In der letzten Stadtratssitzung wurde zudem die neue Polizeiverordnung der Stadt Thalheim beschlossen. Diese löst damit die Fassung von 2010 ab. Doch auch sonst geht es voran im Stadtgebiet: Aktuell liegt der Bebauungsplan des Berghausweges aus (S. 9). Dort sollen neue Flächen für Eigenheime entstehen, um die große Nachfrage nach Baugrundstücken zu decken.

Besonders viel Freude bereitet den jüngsten Einwohnern der Stadt momentan der Mal- und Bastelwettbewerb (S. 16), der nun bereits in die 3. Runde geht. Die Bilder der letzten Runde hängen nicht nur in einem Schaufenster in der Unteren Bahnhofstraße aus, auch online auf unserer Homepage können Sie alle Werke bestaunen. Viel Spaß beim Stöbern!
Herzlichst Ihr


Nico Dittmann

...ZUM GEBURTSTAG IM...	
...APRIL	
Gerda Einenkel	99 Jahre
...MAI	
Christa Roßleben	90 Jahre
Heidrun Richter	75 Jahre

» INHALT

THALHEIM/ERZGEB. AKTUELL & JUBILARE	2
THALHEIM/ERZGEB. AMTLICHE MITTEILUNGEN	3
THALHEIM/ERZGEB. NEUES ZUR CORONA-KRISE	11
THALHEIM/ERZGEB. STADTGESCHEHEN	15
THALHEIM/ERZGEB. KIRCHENNACHRICHTEN	18
THALHEIM/ERZGEB. IMPRESSUM	19

» DER BÜRGERMEISTER GRATULIERT

Frau Einenkel



Liebe Thalheimerinnen und Thalheimer, liebe Jubilare,

mit den Lockerungen der Schutzgesetze gratuliert der Bürgermeister (oder ein Vertreter) nun wieder persönlich unter Beachtung der Hygieneregeln. Falls Sie dies auf Grund der Covid19-Pandemie nicht wünschen, melden Sie sich bitte telefonisch unter der 03721/26213. Wenn Sie trotzdem den Wunsch haben, mit einem Bild in unserem Stadtanzeiger zu erscheinen, senden Sie es entweder digital an pressestelle@thalheim-erzgeb.de oder postalisch an SB Pressestelle, Hauptstraße 5, 09380 Thalheim unter Angabe Ihres Namens und Ihres Geburtstages. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

... ZUR GEBURT...



⤴ **Sammy Bruns**

geb. am 14.03.2020

Dein großer Bruder Lui ist stolz auf dich!



Ruben Birkigt
geb. am 29.03.2020





DER STADTRAT HAT IN SEINER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 07.05.2020 FOLGENDE BESCHLÜSSE

» **GEFASST:**

» **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans "Berghausweg" nach § 13b BauGB**

Beschluss: BV SR-564-2019

16 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt:

(1) Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. billigt den Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus Teil A – Planzeichnung M 1:500 und Teil B – Text in der Fassung vom 04/2020 sowie die zugehörige Begründung.

(2) Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Planunterlagen gemäß Anlage nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen und gem. § 4a Abs. 2 BauGB parallel die Beteiligung der Nachbarn nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen, dabei zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

» **Beschluss zum Antrag auf Befreiung vom B-Plan "Sondergebiet Wochenendhausgebiet Steinberg" hinsichtlich der zeichnerischen Festsetzung zur Überschreitung der Baugrenzen des Baufeldes auf dem Flurstück 1177 Gemarkung Thalheim**

Beschluss: BV TA-033-2020

16 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, dem Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan "Sondergebiet Wochenendhausgebiet Steinberg" hinsichtlich der zeichnerischen Festsetzung zur Überschreitung der Baugrenzen des Baufeldes auf dem Flurstück 1177 Gemarkung Thalheim zuzustimmen.

» **Beschluss des Stadtrates zur Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb.**

Beschluss: BV SR-642-2020

15 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt den Erlass der Polizeiverordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. entsprechend der Anlage 1 mit folgender Änderung:

„§ 13 Absatz 1 Satz 1 OVO: Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter (Wertstoffcontainer) ist werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.“

» **Beschluss des Stadtrates der Stadt Thalheim/Erzgeb. über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Beschluss: BV SR-646-2020

16 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Annahme und Verwendung der in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage aufgeführten Geld- und Sachspenden, die im Einzelfall den Wert von 1.000 € nicht überschreiten.

» **POLIZEIVERORDNUNG DER STADT THALHEIM/ERZGEB. ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Thalheim/Erzgeb. nach Beschluss des Stadtrates vom 07.05.2020 (Beschluss Nr. BV SR-642-2020) folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

(1) Die Polizeiverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.

(2) ¹Ziel der Verordnung ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser und die Luft als elementare Lebensgrundlage sowie Kultur- und sonstige Sachgüter der Stadt Thalheim/Erzgeb. vor umweltschädigenden

Einwirkungen und Verhaltensweisen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. ²Gefahren, erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft sollen verhindert werden, um ein geordnetes Zusammenleben und Miteinander in der Stadt Thalheim/Erzgeb. zu ermöglichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) ¹Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen (Grün- und Erholungsanlagen), die der Erholung



der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes dienen. ²Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze der Stadt.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter sowie öffentliche Toiletten.

Abschnitt II

Verhalten auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Umgang mit öffentlichen Einrichtungen

§ 3 Nutzung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es verboten, zu nächtigen oder zu lagern, insbesondere wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.

(2) ¹Auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Zelten verboten. ²Camping ist nur auf den dafür vorgesehenen Campingplätzen gestattet.

(3) ¹Auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Handlungen, die die Erholungsfunktion der Anlage erheblich beeinträchtigen oder die dazu geeignet sind, unzulässig. ²Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen sind alle Handlungen, die schädliche Auswirkungen auf die Straße, Anlage, Einrichtung und/oder deren Nutzer zur Folge haben oder bei denen solche Auswirkungen zu erwarten sind, unzulässig.

(4) ¹Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur entsprechend der Ausschilderung oder ihrer Zweckbestimmung nach genutzt werden. ²Im Bereich der Kinderspielplätze ist es verboten, Alkohol und Tabakwaren oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

(5) Die öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet dürfen ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

Abschnitt III

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 4 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, zum Beispiel durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
3. das Zerschlagen von Flaschen oder Gegenständen und das Verrichten der Notdurft.

§ 5 Abbrennen von offenem Feuer

(1) ¹Für das Abbrennen von offenen Feuern (z. B. Traditionsfeuer, Lagerfeuer) auf öffentlichem und privatem Gelände ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. ²Diese ist spätestens 10 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde schriftlich zu beantragen. ³Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer sowie kleine Lager- oder Schwendefeuer im privaten Grundstück, sofern handelsübliche Grillmaterialien (z. B. Holzkohle) und übliche Grillgeräte bzw. trockenes unbehandeltes Holz in befestigten Feuerstätten verwendet werden. ⁴Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch

oder Gerüche entsteht.

(2) ¹Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände des Einzelfalls bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. ²Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe zum Wald, unmittelbare Nähe zu Lagern mit feuergefährlichen Stoffen und dergleichen sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

(4) Koch- und Grillfeuer sowie kleine Lager- oder Schwendefeuer auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen sind grundsätzlich verboten.

§ 6 Abbrennen von Feuerwerk

¹Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie II (Kleinfeuerwerk, Silvesterfeuerwerk) im Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. Dezember durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde. ²Diese ist spätestens 10 Tage vorher schriftlich zu beantragen. ³In der Genehmigung kann die Verwendung von Kleinfeuerwerken oder Silvesterfeuerwerken bis 22.00 Uhr und in den Monaten Juni und Juli bis 22.30 Uhr genehmigt werden.

§ 7 Plakatierung, Beschriftung, Bemalungen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder ein Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an bzw. auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

(2) ¹Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen. ²Es bedarf hierfür einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde. ³Die Ortspolizeibehörde kann auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von den in Abs. 1 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) ¹Die Plakate, Beschriftungen und Bemalungen sind nach Veranstaltungsende ohne weitere gesonderte Aufforderung der Ortspolizeibehörde zu entfernen. ²Sollte dies nicht erfolgen, können die Plakate, Beschriftungen und Bemalungen kostenpflichtig entfernt werden.

(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Nachtruhe

(1) ¹Die Nachtruhe ist werktags auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr festgelegt. ²In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.



(2) ¹Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten oder Kulturveranstaltungen während der Nacht erfordern. ²Soweit für die Arbeiten oder Kulturveranstaltungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) ¹Gibt es im Rahmen von privaten Familien-, Vereins- und Firmenveranstaltungen Bedenken, dass gegen die Nachtruhe aus Abs. 1 verstoßen werden könnte, soll dies der Ortspolizeibehörde schriftlich und unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der erwarteten Gäste/ Besucher spätestens 10 Tage vorher angezeigt werden. ²Im Einzelfall kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem

(1) ¹Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 oder 3 erteilt, sind die dort getroffenen Regelungen zur Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung verbindlich.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

(1) ¹Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. ²Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 100 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nach § 8

dieser Polizeiverordnung nicht benutzt werden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Trainingsbetriebes oder im Rahmen von genehmigten Sportveranstaltungen. ²Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 bleibt auch die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. ³Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

(1) ¹Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. ²Andere Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, sind in der Zeit nach Satz 1 ebenso zu unterlassen. ³Die Regelungen zur Nachtruhe nach § 8 dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

(2) Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen, das Hämmern, Sägen, Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern

(1) ¹Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter (Wertstoffcontainer) ist werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. ²Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten nochmals schriftlich angebracht. ³Das Einwerfen an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(2) ¹Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulagern. ²Die Standorte um die Sammelbehälter dürfen nicht verunreinigt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt V Umgang mit Tieren

§ 14 Tierhaltung

¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. ²Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 15 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.



(3) ¹Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. ²Insbesondere Hundeführer haben für die Entsorgung ein geeignetes Behältnis bzw. ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen. ³Die Hilfsmittel sind auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen. ⁴Zu diesem Zweck kann der Hundeführer von den Kontrollkräften angehalten werden.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Gefahren durch Tiere

(1) ¹Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft.

²Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(2) ¹In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, allgemein in Wohngebieten und in Fußgängerzonen sowie bei größeren Menschenansammlungen müssen Hundeführer den Hund an der Leine halten. ²Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(3) Von den Regelungen des Abs. 2 ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz.

(4) Das Halten von Raub- und Gifttieren, Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkraft, ihr Gift oder Verhalten Personen gefährden können, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt VI

Umweltschädliches Verhalten

§ 17 Müllentsorgung

(1) ¹Restabfallbehälter und Wertstoffsäcke dürfen zum Zwecke der Leerung erst am Vortag des Entsorgungstermins auf öffentliche Straßen gestellt werden. ²Sollte aufgrund der Witterung (z. B. starker Wind) von den zur Abholung bereitgestellten Restabfallbehältern und Wertstoffsäcken eine Gefährdung für den Straßenverkehr oder für Fußgänger ausgehen, sind diese erst am Tag des Entsorgungstermins herauszustellen. ³Beim Abstellen der Restabfallbehälter und Wertstoffsäcke ist darauf zu achten, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. ⁴Die Restabfallbehälter sind nach der Leerung, noch am selben Tag, wieder von der öffentlichen Straße zu entfernen.

(2) Es ist verboten:

1. Abfall, Lebensmittelreste, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenschachteln sowie Zigarettkippen und Ähnliches auf bzw. in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen fallenzulassen oder wegzuwerfen,
2. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Behälter oder Abfälle auszuschütten und/oder zu zerstören.

(3) ¹Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter einzubringen. ²Entsprechend ihrer Größe und

Zweckbestimmung dürfen diese ausschließlich für Kleinabfälle genutzt werden. ³Insbesondere ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas zu entsorgen.

§ 18 Öffentliche Sammlungen

Sammlungen, die von privaten, gewerblichen oder karitativen Betreibern durchgeführt werden, müssen spätestens 1 Woche vor Beginn bei der Ortspolizeibehörde schriftlich angezeigt werden.

Abschnitt VII

Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Thalheim/Erzgeb. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) ¹Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. ²Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. ³Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der, der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. ⁴Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

¹Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ²Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen nächtigt oder lagert;
2. entgegen § 3 Abs. 2 auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zeltet;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Handlungen vornimmt, die die Erholungsfunktion der Anlage erheblich beeinträchtigen;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen Handlungen vornimmt, die schädliche Auswirkungen auf diese und/oder deren Nutzer haben;
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Turn- und Spielgeräte benutzt;
6. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 auf Spielplätzen Alkohol, Tabakwaren oder andere berauschende Mittel konsumiert;
7. entgegen § 3 Abs. 5 öffentliche Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt;
8. entgegen § 4 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
9. entgegen § 4 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
10. entgegen § 4 Nr. 3 Flaschen und andere Gegenstände



- zerschlägt;
11. entgegen § 4 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
 12. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt oder Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 gegen eine Untersagung oder gegen Auflagen zum Abbrennen verstößt;
 14. entgegen § 5 Abs. 4 Koch- und Grillfeuer sowie kleine Lager- und Schwedenfeuer auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen abbrennt;
 15. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 16. entgegen § 7 Abs. 3 Plakate, Beschriftungen, Bema- lungen nicht sofort nach Veranstaltungsende entfernt;
 17. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmi- gung nach § 8 Abs. 2 oder 3 zu besitzen, die Nach- ruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
 18. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmi- gung nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 oder 3 zu besitzen, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie ande- ren mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
 19. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
 20. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;
 21. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören sowie ande- re Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt;
 22. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Wertstoffcontainer be- nutzt;
 23. entgegen § 14 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
 24. entgegen § 15 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverord- nung durch seine Tiere verunreinigen lässt;
 25. entgegen § 15 Abs. 2 Tiere auf öffentlich zugängliche Liegewiesen oder auf Spielplätze mitführt;
 26. entgegen § 15 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel mitführt;
 27. entgegen § 16 Abs. 1 sein Tier im öffentlichen Ver- kehrsraum ohne geeignete Aufsichtsperson frei her- umlaufen lässt;
 28. entgegen § 16 Abs. 2 seinen Hund frei umherlaufen lässt oder seinem Hund in größeren Menschenan- sammlungen keinen Maulkorb anlegt;
 29. entgegen § 16 Abs. 3 das Halten von Raub- und Gift- tieren, Riesenschlagen und anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkraft, ihr Gift oder ihr Ver- halten Personen gefährden können, nicht unverzüglich anzeigt;
 30. entgegen § 17 Abs. 1 Restabfallbehälter und Wert- stoffsäcke auf öffentlichen Straßen nicht rechtzeitig entfernt;
 31. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände fallen lässt oder wegwirft;
 32. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 2 Verpackungen, Behälter oder Abfälle ausschüttet oder zerstört;
 33. entgegen § 17 Abs. 3 größere Abfallmengen in öffent- liche Abfallbehälter wider ihrer Zweckbestimmung ein- bringt sowie Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas darin entsorgt;
 34. entgegen § 18 unangemeldete oder nicht rechtzeitig angemeldete Sammlungen durchführt;
 35. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 36. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummern- schilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnum- mern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zu- gelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ge- setzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 5.000,00 Euro; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün- dung in Kraft und mit Ablauf des 20.05.2030 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 08.05.2020




Nico Dittmann
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 07.05.2020 beschlossen. Sie wurde nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Veröffentlichung im Thalheimer Stadtanzeiger am 20.05.2020 verkündet. Damit ist sie am 21.05.2020 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 SächsPBG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 08.05.2020 zur Genehmigung vorgelegt (§ 38 Abs. 1 SächsPBG).

» ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT THALHEIM/ERZGEB. FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020 UND DIE AUSLEGUNG DES HAUSHALTSPLANES 2020

Haushaltssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in der Sitzung am 05.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 9.988.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 10.235.490,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -247.390,00 EUR



• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	5.788.100,00 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.330.000,00 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.458.100,00 EUR
• Gesamtergebnis auf	1.210.710,00 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
• Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
• Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
• veranschlagtes Gesamtergebnis auf	1.210.710,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.997.900,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.330.440,00 EUR
• Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.667.460,00 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.620.750,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.087.800,00 EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.467.050,00 EUR
• Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-799.590,00 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.567.670,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.380.820,00 EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.186.850,00 EUR
• Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-37.740,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Lesitung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	400,00 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen.

Thalheim/Erzgeb., den 22.04.2020


Nico Dittmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Ver-

letzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis genehmigt laut vorliegendem Bescheid vom 22.04.2020 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung.

Gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der bestätigte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom **25.05.2020 bis 02.06.2020** im **Rathaus - Bürgerbüro während der Sprechzeiten** öffentlich aus.

Thalheim/Erzgeb., den 22.04.2020



Nico Dittmann
Bürgermeister



» ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS ZUM BEBAUUNGSPLAN „BERGHAUSWEG“, NACH § 13b BAUGESETZBUCH, DER STADT THALHEIM/ERZGEB., STAND 04/2020

Der Stadtrat beschloss in öffentlicher Sitzung am 06.06.20219 die Aufstellung des Bebauungsplans „Berghausweg“, nach § 13b Baugesetzbuch, der Stadt Thalheim/Erzgeb. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Thalheim mit den Fl.-Nrn. 801/30 und 801/31 vollständig sowie die Fl.-Nrn. 801/22 und 429/18 teilweise. Planungsziel ist die Erreichung von Baurecht für die genannten Flurstücke.

In der öffentlichen Sitzung am 07.05.2020 billigte der Stadtrat die Entwurfsplanunterlagen zum Bebauungsplan „Berghausweg“ der Stadt Thalheim/Erzgeb. in der Fassung vom 04/2020 und beschloss deren öffentliche Auslegung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die vollständigen Planunterlagen, bestehend aus:

- Teil A – Planzeichnung Maßstab 1 : 500
- Teil B – Text
- Begründung

liegen daher in der Zeit vom **28.05.2020 – 30.06.2020** öffentlich aus und können während der nachfolgenden Dienstzeiten

Montag	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

von jedermann im Bürgerservice des Rathauses, Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb. kostenlos eingesehen werden.

Nach § 4a Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen gleichzeitig zusätzlich auf der Internetseite der

Stadt Thalheim/Erzgeb. (www.thalheim-erzgeb.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Freistaats Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB sowie die Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Thalheim/Erzgeb., 11. Mai 2020



Nico Dittmann
Bürgermeister



» DIE NÄCHSTE ÖFFENTLICHE STADTRATSSITZUNG

Wann: Donnerstag, 04.06.2020
Wo: Ratssaal
Beginn: 18.30 Uhr

Themen und Beschlüsse finden Sie unter www.thalheim-erzgeb.de (Bürgerinformationssystem) und als Aushang am Rathaus.

Bitte beachten Sie die Aushänge. Auf Grund der Corona-Schutzverordnungen ist es möglich, dass die Sitzung an einem anderen Ort stattfindet.

Bürgerinformationssystem:

Über unsere Homepage abrufbar:
<https://www.thalheim-erzgeb.de/rathaus/thalheimer-stadtrat/buergerinformationssystem/>



oder

QR-Code scannen und Informationen erhalten

ÖFFNUNGSZEITEN DES BÜRGERBÜROS:

Montag: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Dienstag: 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Polizeiposten im Rathaus



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
Donnerstags findet eine Bürgersprechzeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Tel.: **03721/262-55**
oder **0172/3565812**

In Notfällen den NOTRUF 110 wählen!

Nutzen Sie den **Newsletter** über **WhatsApp** ("Start" per WhatsApp-Nachricht an die **0151/11 44 31 73**) oder über unseren Kanal des Messenger-Dienstes **Telegram** (<https://t.me/Thalheim>) um tagesaktuelle Informationen zu erhalten, u.a. auch zur Corona-Krise.

THALHEIM/ERZGEB. NEUES ZUR CORONA-KRISE NICHTAMTLICHER TEIL

» ALLGEMEINES

Die aktuelle Situation zur Covid-19 Pandemie (umgangssprachlich auch Corona-Krise genannt) ändert sich rasant und beinahe stündlich erreichen uns Aktualisierungen dazu. Deshalb haben wir auf unserer Homepage alle Informationen Stand immer aktuell für Sie zusammengefasst: <https://www.thalheim-erzgeb.de/rathaus/aktuelles-zur-corona-krise/> Alle wichtigen Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Freistaates Sachsen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/> Sollten Sie Fragen haben, kommen Sie auch gern auf die Stadtverwaltung zu.

1. Kontaktdaten und Ansprechpartner im Rathaus

Der Besucherverkehr im Rathaus ist wieder gestattet. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen gerne im Voraus telefonisch, per E-Mail und über die sozialen Medien. Wir empfehlen außerdem das Vereinbaren eines Termins im Voraus.

Rathaus

Zentrale: 03721/262-0
Bürgermeister: 03721/262-14
Meldeamt: 03721/262-17
Standesamt: 03721/262-18
Gewerbeamt: 03721/262-16
E-Mail: buergerservice@thalheim-erzgeb.de
Facebook: <https://www.facebook.com/thalheim.im.erzgebirge>

Bitte beachten Sie, dass nichtsdestotrotz die SächsCoronaSchVO gilt. Physisch-soziale Kontakte sollen weitestgehend vermieden werden. Achten Sie deshalb auch in den Räumlichkeiten des Rathauses auf ausreichend Abstand und berücksichtigen Sie die angebrachten Markierungen. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im Bürgerbüro ist Pflicht. Die Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro tragen dafür Sorge, dass regelmäßig gelüftet und der Arbeitsbereich (bspw. elek-

tronischer Stift und Fingerabdruckscanner) nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

Weitere Kontaktdaten:

Gesundheitsamt des Landkreises

Telefon: 03733/831-3200

E-Mail: gesundheitsamt@kreis-erz.de

Freistaat Sachsen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums: 030/186 150

Bürgertelefon des sächs. Sozialministeriums: 0351/56455855

Bürgertelefon des

Bundesgesundheitsministeriums: 030/346 465 100

2. Neueste Sächsische Corona-Schutzverordnung vom 12. Mai 2020 (mit Gültigkeit ab 15. Mai bis 5. Juni 2020)

Die neue Schutzverordnung sieht weitere Lockerungen vor: So sind **private Reisen** oder **tagestouristische Ausflüge** nicht mehr verboten. **Schulen, Kitas** und alle **Bildungseinrichtungen** dürfen unter Hygieneauflagen öffnen. **Kulturangebote** wie Theater, Kinos, Zoos, Museen, Bibliotheken, etc. können unter Hygieneauflagen geöffnet werden. Auch die **Gastronomie** und **Hotels** dürfen unter Hygieneauflagen öffnen. Oberste Priorität hat aber nach wie vor, die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Dazu sollen physisch-soziale Kontakte minimiert werden: Dies kann am einfachsten und effizientesten durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m erreicht werden. Auch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird weiterhin empfohlen und ist in einigen Bereichen auch weiterhin Pflicht.

3. Helferkreis Thalheim

Wer gesund ist und keiner Risiko-Gruppe angehört, kann »



Betroffenen und Gefährdeten seine Hilfe anbieten. Diese kann auf vielfältige Art in verschiedene Richtungen erfolgen. So können Jugendliche, die auf Grund der aktuellen Situation von der Schulpflicht befreit sind, Einkäufe und Besorgungen für Menschen, die sich in der Risikogruppe befinden, erledigen oder mit dem Haustier Gassi gehen. Jugendliche können aber auch als Babysitter einspringen. Wer zu den oben genannten Risikogruppen gehört und aktuell auf Hilfe angewiesen ist oder wer seine Hilfe anbieten möchte, soll bitte

die Stadtverwaltung kontaktieren:
Telefon: 03721/262-26
WhatsApp: 0151/ 11 44 31 73
E-Mail: pressestelle@thalheim-erzgeb.de

3. Wochenmarkt

Der Wochenmarkt hat wieder wie gewohnt freitags geöffnet. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung.

» ÖFFNUNG DER GASTRONOMIE, FITNESSSTUDIOS UND VON KULTURANGEBOTEN

Mit der neuesten Sächsischen Corona-Schutzverordnung, welche am 12. Mai 2020 (mit Gültigkeit ab 15. Mai bis 5. Juni 2020) veröffentlicht wurde, dürfen auch **gastronomische Betriebe unter der Einhaltung von Hygieneauflagen** öffnen. Jeder Betrieb arbeitet nun die entsprechenden Auflagen aus und setzt diese um.

Wir haben nachfolgend für Sie eine Liste mit allen gastronomischen Betrieben und den entsprechenden Telefonnummern zusammengestellt. Informieren Sie sich am besten immer aktuell über Funk, Fernsehen, Print- und Onlinemedien über die geänderten Schutzverordnungen und fragen Sie im Zweifelsfall telefonisch in den gastronomischen Betrieben über eine eventuelle Öffnung und die Hygienemaßnahmen nach.

(Text: Red.)

- Athos (Grieche) 03721 2743721
- Bäckerei Brückner (Diska) 03721 3699863
- Bäckerei Tauscher 03721 84171
(Hauptfiliale + Rewe)
- Fleischerei Hahn 03721 84296
- Fleischerei Richter (Diska) 03721 2635796
- Gasthaus Deutsches-Eck 03721 263799
- Gasthof Paradies 03721 85004
- Gaststätte Einkehr 03721 24477
- Kiosk am Rathaus 03721 2747909
- Mander Pizza 03721 2659010
- Marschners Eisdiele 01573 6615563
- Neuwürschnitzer Fleischer 03721 880995
- Pension & Café Wiesenmühle 03721 23371

- Pizzeria San Remo 03721 86112
- Ratskeller 03721 273730
- Saman Dönerhaus 03721 2747919
- Schmidt Bäcker (Netto) 03721 268462
- Snack-Stüble Thalheim 03721 84492
- Sportpark Thalheim 03721 269394
- Tappas 03721 86273
- Tony´s Pizza 03721 270316
- Uhlmann's Eisdiele & Weinstube 03721 22934
- Wolfs Kantine 03721 2694533

Zum Redaktionsschluss lag außerdem die Information vor, dass das **Fitnessstudio "Relax"** (Untere Hauptstraße) und der **"Sportpark Thalheim"** (Berghausweg) planen, am **18. Mai 2020** wieder zu öffnen.

Ab dem **15. Mai 2020** dürfen im Freistaat Sachsen **Gastronomie- und Tourismusbetriebe** wieder öffnen. Nach der Öffnung der Museen werden **ab dem 18. Mai weitere Kulturbereiche** geöffnet. Dies betrifft Freizeiteinrichtungen mit Fahrgeschäften ebenso wie Theater, Kinos, Zoos, Museen, Bibliotheken, usw. Um das Infektionsrisiko im Griff zu behalten, müssen dafür entsprechende Hygienekonzepte vorliegen und Auflagen eingehalten werden. Entsprechende Regelungen werden in Kürze beschlossen und müssen dann noch von den Einrichtungen umgesetzt werden.

Die Einzelhändler im Ort haben bereits wieder für Sie geöffnet und freuen sich auf viele Kunden!

» AUSWIRKUNGEN FÜR DEN STÄDTISCHEN HAUSHALT

Auf Grund der aktuellen Situation sieht auch die Stadtverwaltung Thalheim ungewissen Auswirkungen entgegen und muss von zukünftig sinkenden Einnahmen ausgehen, bspw. durch geringere Gewerbesteuer-Einnahmen. Da momentan ein Rettungsschirm für Kommunen angekündigt, aber noch nicht konkretisiert ist, wird die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Stadtrat und dem Bürgermeister zeitnah über Einsparpotenziale bei geplanten Projekten beraten. Bereits in der vergangenen Stadtratssitzung am 7. Mai 2020 wurde in der nicht-öffentlichen Sitzung darüber diskutiert.

Ziel ist es, durch rechtzeitig ergriffene, sinnvolle Maßnahmen die Liquidität der Stadt und somit die Handlungsfähigkeit zu erhalten. Dadurch soll eine Haushaltssperre nach § 30 SächsKommHVO vermieden werden und eine kurz- und mittelfristige Planungssicherheit hergestellt werden. Wichtige Maßnahmen sollen dennoch umgesetzt werden. Laufende Maßnahmen werden bearbeitet, eine Neubeauftragung findet vorerst aber nur bei nicht aufschiebbaren Projekten

statt. Alle geplanten Projekte stehen nun auf dem Prüfstand und werden gegebenenfalls auf einen späteren Durchführungszeitraum verschoben. Zusätzlich werden alle Aufträge vor Auslösung geprüft und erste Einsparpotenziale wurden durch die Mitarbeiter der einzelnen Sachbereiche identifiziert und zusammengefasst. Gemeinsam mit dem Stadtrat wird in der kommenden Zeit über weitere Schritte entschieden. Sollten Projekte in Ihrer unmittelbaren Umgebung (bspw. Straßenbau) betroffen sein, werden wir Sie entsprechend informieren.

Im Gegenzug ist die Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. sich bewusst, dass die Stadt als Auftraggeber auch zum Erhalt der Wirtschaft in der Region beiträgt. Daher werden alle Projekte unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet. Darüber hinaus wird über die Möglichkeiten weitergehender mittel- und langfristiger Maßnahmen zur Unterstützung in der Stadtratssitzung am 4. Juni 2020 beraten.

(Text: Red.)

» ÖFFNUNG DER ERZGEBIRGSSPARKASSE

In Thalheim bieten wir ab Montag, den 18.05.2020 wieder den **mitarbeiterbedienten Service** wie folgt an:

Dienstag 08:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Für den Besuch unserer Filialen bzw. SB-Filialen/Zonen bitten wir unsere Kunden, weiterhin die Regelungen der Sächsischen Hy-

gieneschutzverordnung zu beachten. Dazu gehört insbesondere das Tragen einer Mund-/ Nasenabdeckung und die Wahrung eines Mindestabstandes von 1,50 m zur nächsten Person. Weiterhin vollumfänglich und damit ohne Einschränkungen sind unsere SB-Zonen sowie SB-Filialen geöffnet. Damit steht unseren Kunden die Bargeldversorgung, der Abruf von Kon- >>



toauszügen sowie die Beauftragung von Überweisungen (per Terminal oder über Briefkasteneinwurf) weiterhin in gewohnter Weise rund um die Uhr zur Verfügung. Umfangreiche telefonische Serviceleistungen können darüber hinaus einfach und bequem über das S-ServiceCenter der Sparkasse genutzt werden. Dieser Service

steht unseren Kunden unter der Nummer 03733 139-0 von Montag bis Freitag von 08:00 – 20:00 Uhr zur Verfügung. Ebenfalls uneingeschränkt nutzbar ist unser umfangreicher Service unter www.erzgebirgssparkasse.de.

Ihre Erzgebirgssparkasse

» INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER IN THALHEIM

Aktuell überschlagen sich die Ereignisse, Entscheidungen und politischen Meldungen fast täglich. Auch die Stadt Thalheim/Erzgeb. erreichen regelmäßig neue Infos oder Anfragen, u.a. zu Fördermitteln oder Hilfsprogrammen. Insbesondere kam die Frage auf, ob es ein städtisches Förderprogramm – analog der Stadt Dresden – gibt. Dies ist gegenwärtig aus unterschiedlichen Gründen nicht der Fall. Zum einen ist die Stadt Thalheim nicht mit den gleichen finanziellen Mitteln ausgestattet wie derart große Städte und zum anderen gibt es seitens der Bundesrepublik bzw. des Freistaates aktuell Soforthilfeprogramme, die schneller und in einer größeren Dimensionen genutzt werden können. Untenstehend finden Sie eine Übersicht zu aktuellen Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Überwindung der Covid-19-Krise. Auch die Stadt bietet bereits jetzt verschiedene Optionen an.

Der Stadtrat, die Verwaltung und der Bürgermeister haben zudem in einer Sitzung des Stadtrates beraten und wollen die ortsansässigen Gewerbetreibenden und Firmen weiter unterstützen, dies aber individuell und je nach Bedarf sowie mittel- und langfristig. Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei einer Notwendigkeit auf die Stadtverwaltung zuzukommen, um die unterschiedlichen und vielschichtigen Themen zu erörtern und gemeinsam maßgeschneiderte Lösungen, im Rahmen der Möglichkeiten, zu finden. **Aktuelle Hilfsprogramme:**

1. Soforthilfe Zuschuss des Bundes über die SAB-Bank
2. Schutzschild der Bundesregierung unter Federführung BMWi
3. Liquiditätskredite der KfW-Bank
4. erweitertes Kurzarbeitergeld der Arbeitsagentur
5. steuerliche Maßnahmen, bspw. Stundung von Steuern
6. Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Bundesregierung
7. Schutz vor Kündigungen auch für Gewerberaummietverträge
8. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und Einschränkung der Insolvenzanfechtung

9. Zahlungsmoratorium für Kleinstunternehmen und Verbraucher
10. Hilfen für touristische Unternehmen
11. Unterstützungspaket für Start-ups



Der Bund, Länder und Kommunen bieten umfassende Maßnahmen für Gewerbetreibende an, um die Auswirkungen durch die "Corona-Krise" zu mildern. Eine umfassende Übersicht der Wirtschaftshilfen im Zuge der Corona-Pandemie finden Sie auf unserer Homepage auf der Seite "Aktuelles zur Corona-Krise" unter dem Punkt "Informationen für Unternehmen und Beschäftigte". Sie können auch einfach den QR-Code einscannen.

Dort finden Sie nicht nur eine Link-Sammlung mit wichtigen Anlaufstellen, sondern auch Verweise zu FAQs (häufig gestellte Fragen und Antworten) des Bundesfinanzministeriums und andere nützlichen Informationen.

Auch die Stadt Thalheim hat steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus für die Unternehmen getroffen: Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird seitens der Stadt Thalheim/Erzgeb. verzichtet. Die Anträge können Sie formlos an die Stadtverwaltung Thalheim (Hauptstraße 5, 09380 Thalheim oder poststelle@thalheim-erzgeb.de) stellen.

Kommen Sie bei Fragen oder Sorgen gerne auch jederzeit auf die Stadtverwaltung zu.

» SOFORTHILFEPROGRAMM FÜR KULTURZENTREN AUF DEM LAND

Mit 1,5 Millionen Euro fördert die Bundesregierung Kulturzentren in Landgemeinden und Kleinstädten mit bis zu 20.000 Einwohnern. Über das Projekt „Land intakt – Soforthilfeprogramm Kulturzentren“ können die Mittel beantragt werden.

Soziokulturelle Zentren, Kulturhäuser, Kulturzentren und Bürgerzentren in Landgemeinden und Kleinstädten können bis zu 25.000 Euro für Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung, Anschaffungen für den Veranstaltungsbetrieb, Maßnahmen für die

Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit beantragen. Weitere Informationen: www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/soforthilfeprogramm-fuer-kulturzentren-auf-dem-land-gruetters-kulturelle-infrastruktur-in-laendlichen-raeumen-staerken--1747722

Ausschreibung der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.: www.landintakt.de/ausschreibung/

(Text: LRA Erzgebirge)

» FÖRDERRICHTLINIE FÜR SPORTVEREINE

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat heute die Richtlinie zur Förderung von Sportvereinen veröffentlicht, welche Sie anbei finden. Damit sollen insbesondere Sportvereine unterstützt werden, die aufgrund der Corona-Maßnahmen Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben zu tragen hatten bzw. haben. Vorgesehen ist sowohl ein nicht rückzahlbarer Zuschuss für Sportvereine als auch eine Unterstützung in Form eines zinslosen Liquiditätsdarlehens. Nach Abschnitt B können Sportvereine, die am 15. März

2020 Mitglied im Landessportbund (LSB) waren und aufgrund der Corona-Maßnahmen Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben nachweisen können, einen Zuschuss von bis zu 10.000 Euro erhalten, wobei Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn der Betrag im Einzelfall mindestens 1.000 Euro beträgt. Die Anträge sind an den LSB zu richten. Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite des LSB abrufbar: <https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-soforthilfe/>



» INFORMATIONEN ZUM TRAGEN EINER MUND-NASEN-BEDECKUNG

In welchen Bereichen besteht ab dem 12. Mai 2020 eine Maskenpflicht?

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden:

- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- Beim Aufenthalt in einem Geschäft, das geöffnet haben darf.
Die Verpflichtung gilt sowohl für Personal als auch Kunden.

Gelten die Pflicht beziehungsweise die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Kinder, Menschen mit Behinderungen sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können?

Kinder müssen nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie dazu in der Lage sind. Wann ein Kind dazu in der Lage ist, entscheiden die Eltern. Eine Altersgrenze wird nicht vorgegeben. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

Menschen mit Behinderungen und diejenigen Personen mit entsprechenden gesundheitlichen Gründen müssen nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie dazu in der Lage sind. Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise eine entsprechende ärztliche Bescheinigung genügt hier als Nachweis. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

Warum wurden Maßnahmen zur Mund-Nasen-Bedeckung getroffen?

Masken, die Mund und Nase bedecken, können das Infektionsrisiko in der Bevölkerung senken. Die Masken können Tröpfchen abfangen beziehungsweise deren Ausbreitung bremsen, die man beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Dank der Mund-Nasen-Bedeckung gelangen weniger Tröpfchen und damit weniger Krankheitserreger in die Luft.

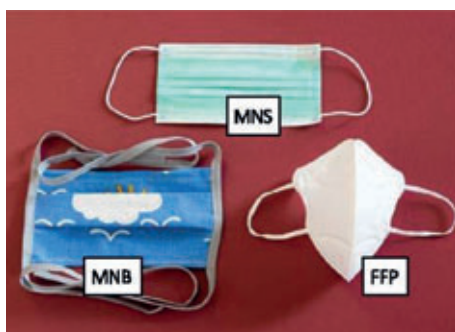
Weil nicht bei jedem infizierten Menschen die typischen Covid-19-Symptome auftreten (vor allem Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Gliederschmerzen, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns), stellt eine Mund-Nasen-Bedeckung eine solidarische Schutzmaßnahme in Form eines Schutzes für andere dar (Fremdschutz). Der Gedanke ist, dass durch die Mund-Nasen-Bedeckung genau dieser Fremdschutz für alle hergestellt und damit auch für jeden individuell das Risiko einer Infektion verringert wird.

Welche Mund-Nasen-Bedeckungen gibt es?

Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Masken:

- Einfache Mund-Nasen-Bedeckung (MNB); sie unterliegt keinen technischen Normen und kann selbst hergestellt werden. MNB werden auch als „Community-Masken“, „Alltagsmasken“ oder „DIY-Masken“ (do it yourself – mach es selbst) bezeichnet
- Mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz (MNS); er wird in der Regel als Arbeitsschutz eingesetzt, vor allem im medizinischen (chirurgischen) Bereich
- Medizinische Atemschutzmaske, sogenannte FFP-Maske; sie erfüllt bestimmte technische Normen und wird ausschließlich in der Gesundheits- und Pflegebranche getragen

Die Allgemeinbevölkerung sollte nur die Mund-Nasen-Bedeckung nutzen und keine Masken, die dem medizinischen Personal vorbehalten sind und dort dringend gebraucht werden.



Was schreibt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vor?

Die Verordnung verpflichtet nur zum Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Sie bestehen meist aus dichtgewebtem Textilstoff. Dabei ist es

unerheblich, ob sie gekauft, oder selbst hergestellt wird. Es können auch fest um Mund und Nase schließende Tücher, Schals, Schlauchtücher oder Stoffzuschnitte aus Bettlaken und Geschirrtüchern genutzt werden.

Mund-Nasen-Bedeckungen ersetzen nicht zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-) Isolation Erkrankter! Mit SARS-CoV-2-Infizierte unterliegen strikten Quarantänemaßnahmen.

Was gibt es beim Tragen zu beachten?

Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte stets mit sauberen Händen aufgesetzt und dabei – soweit vorhanden – lediglich an den Schlaufen, die der Mund-Nasen-Bedeckung hinter dem Ohr halt geben, berührt werden. Wichtig ist, dass sich die Mund-Nasen-Bedeckung eng an das Gesicht schmiegt und Mund und Nase vollständig bedeckt. Verfügt die Mund-Nasen-Bedeckung über einen Metallbügel an der Oberseite, muss der Bügel an den Nasenrücken angepasst werden. An den Seiten sollte die Bedeckung möglichst eng anliegen, damit die Luft nicht seitlich aus der Mund-Nasen-Bedeckung tritt. Ein Bart beeinträchtigt die Schutzwirkung und kann die Mund-Nasen-Bedeckung sogar unwirksam machen.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie Mund, Nase und Augen so selten wie möglich berühren. Auch die Mund-Nasen-Bedeckung sollte beim Tragen kaum bis gar nicht berührt werden, um keine Erreger darauf zu verteilen. Ein mehrmaliges Richten der Mund-Nasen-Bedeckung ist dringend zu verhindern.

Wann soll die Mund-Nasen-Bedeckung gewechselt werden?

Eine durchfeuchtete oder verschmutzte Mund-Nasen-Bedeckung muss gewechselt werden. Faustregel: Mund-Nasen-Bedeckungen nicht länger als acht Stunden tragen. Beim Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht die Außenseite/Oberfläche berühren. Nach dem Absetzen einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung Hände waschen! Wenn die Mund-Nasen-Bedeckung wiederverwendet werden soll, sollte sie in ein luft- und flüssigkeitsdichtes Behältnis gegeben werden und zügig gewaschen und getrocknet werden.

Wie wasche ich Mund-Nasen-Bedeckungen?

Wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen müssen nach dem Gebrauch bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte empfiehlt, die Masken bei 95 °C zu waschen. Alternativ kann die Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Herd in Wasser fünf Minuten ausgekocht oder im Backofen bei 70 °C getrocknet werden. Auch das Bügeln auf hoher Temperaturstufe ist sinnvoll.

Wo bekomme ich eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Mund-Nasen-Bedeckungen gibt es beispielsweise im Internet-Verbandhandel, in Apotheken und Drogerien. Schnittmuster für Masken zum Selbstnähen gibt es unter anderem in Zeitschriften und im Internet. Für Härtefälle hält die Stadtverwaltung eine begrenzte Anzahl an Masken gegen den entsprechenden Nachweis bereit.

Muss weiterhin räumlich Abstand gehalten werden, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird?

Ja! Mund-Nasen-Bedeckungen dürfen nicht zu einem falschen Sicherheitsgefühl führen. Mund-Nasen-Bedeckungen ersetzen nicht die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln. Nach wie vor gilt:

- Abstand von mindestens 1,50 Meter wahren.
- Regelmäßig gründlich Hände mindestens 20 Sekunden waschen, insbesondere vor Auf- und nach Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung.
- In die Armbeuge husten oder niesen.
- Hände nach dem Naseputzen gründlich waschen. Möglichst Einwegtaschentücher verwenden, nach Benutzung in einem verschlossenen reißfesten Müllsack über den Hausmüll entsorgen.
- Räume regelmäßig gut lüften.

(Text/Bild: Freistaat Sachsen/Landeshauptstadt Dresden)



» FIRMENJUBILÄEN



**30 Jahre Bier-Herrmann (90 Jahre im Familienbesitz)
Getränkemarkt und GLS-Paketshop**

Seit nunmehr **30 Jahren** führt Mathias Schneider in der Schulstraße 12 seinen Getränkemarkt in dritter Familiengeneration liebevoll weiter. Am 27.02.1930, also vor stolzen 90 Jahren, eröffnete seine Oma Ida Herrmann das Geschäft in Thalheim. Damals wurden Säfte und andere Getränke noch vor Ort selbst hergestellt, Flaschen mit besonderen Maschinen verschlossen und viele andere Herstellungsprozesse durchgeführt. Genau das wollte Mathias Schneider am 03. April 2020 präsentieren. Geplant war zu seinem Jubiläum ein Hoffest mit einer Ausstellung „Zurück in die Vergangenheit“. Aufgrund der pandemiebedingten Schließzeiten in der Corona-Krise konnte sein Fest leider nicht stattfinden. Sobald er die Möglichkeit bekommt, möchte er sein Jubiläum mit allen Kunden und Gästen nachfeiern. Auf diesem Weg gratulieren wir nochmal recht herzlich zum 30-jährigen Bestehen und freuen uns ebenso auf das bevorstehende Hoffest mit der interessanten historischen Ausstellung. (red)

Seit nunmehr **10 Jahren** führt Frau **Annette Thierfelder** als selbstständige Einzelunternehmerin ihren **ambulanten Betreuungsdienst**. Ein Beweggrund für die Selbständigkeit war der große Bedarf an Betreuung, Begleitung und Beratung für pflegende Familien, den sie bei ihrer Arbeit als Ergotherapeutin kennen gelernt hat. Da der Hauptteil der Pflege zu Hause erfolgt oder Menschen allein leben und Unterstützung brauchen, suchte sie nach einer neuen Möglichkeit, beruflich helfen zu können, dass Menschen mit Hilfebedarf zu Hause leben können und Familien ein wenig Entlastung erfahren.



Sie ist mit Freude täglich bei Patienten mit einem Pflegegrad zur individuellen Betreuung im häuslichen Umfeld. Sie kann dabei auf die persönlichen Wünsche und Ziele der Patienten zur Unterstützung im Alltag eingehen und mit ihren Erfahrungen als Ergotherapeutin zur geistigen Aktivierung, körperlichen Mobilisierung und zur Förderung der Selbstständigkeit auf den Bedarf des Einzelnen eingehen. Spiel, Spaß und Gespräche stehen natürlich ganz oben auf der Aktionsliste. In ihrem Atelier im Gewerbepark Zwönitztal bietet Frau Thierfelder Ausdrucks malen und Arbeit am Tonfeld zur persönlichen Entwicklungsförderung jeden Alters an. Bei dieser Art kreativer Selbstfürsorge werden innere Reifeprozesse angeregt sowie die Begleitung und Aufarbeitung verschiedensten Lebenssituationen möglich. Seelsorgerliche Gespräche und Lebensberatung gehören ebenfalls dazu. Wer Interesse an einer individuellen Betreuung im häuslichen Umfeld oder auch an Arbeiten im Atelier hat, erreicht Frau Thierfelder telefonisch unter der 03721 / 86344 oder per E-Mail an thierfelder-annette@web.de. Die Stadt wünscht ihr für die Zukunft alles Gute! (red)

» INFORMATION DER VERBRAUCHER ÜBER DIE TRINKWASSERQUALITÄT

Entsprechend des § 21 Abs. 1 der Trinkwasserversorgung ist jedes öffentliche Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, alle Verbraucher über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. Daher liegt der **Prüfbericht zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses vom 20. Mai - 17. Juni 2020** aus. Auf Wunsch lassen wir Ihnen auch gerne eine digitale Kopie des Prüfberichtes zukom-

men. Wenden Sie sich dafür bitte an unseren Bürgerservice (E-Mail: buerger-service@thalheim-erzgeb.de | Telefon: 03721/262-0). Für eventuelle Rückfragen steht die Betriebsabteilung Technologie des RZV unter der Rufnummer 03763/405189 zur Verfügung. (Text: red/RZV)



» INFORMATION DER STOLLBERGER TAFEL e.V.



Unsere **Zweigstelle in Thalheim im Vereinshaus** auf der **Stadtbadstraße** hat wieder zu den regulären Öffnungszeiten jeden **Montag von 14-15 Uhr** geöffnet.

und IV, geringe Rente, Kurzarbeitergeld und einen geringen Lohn. Bei einem ersten Besuch bringen Sie bitte den aktuellen Leistungsbescheid mit. Sie erhalten dann von uns einen Tafelausweis und können danach Ware in Empfang nehmen.

Die Mitarbeiter in Thalheim würden sich freuen, Sie begrüßen zu können, wenn Sie folgende Leistungen beziehen wie ALG I

Selbstverständlich wissen auch wir, dass der erste Schritt oft der schwerste ist, aber unser freundliches Tafelteam hilft dabei, diesen zu überwinden. Retten Sie mit einem Besuch bei der Tafel Lebensmittel die sonst vernichtet würden.

Team der Stollberger Tafel e. V.



» DER SCHULWALD

Durch die Initiative unserer Kinderbürgermeisterinnen wurde eine große Pflanzaktion an der Renters Ruh gestartet. Die ersten Bäume des Schulwaldes wurden bereits im Frühjahr und Herbst vergangenen Jahres gepflanzt, außerdem halfen die "Waldstrolche" der Grundschule und einige ehrenamtliche Mitglieder des Seniorenbeirates beim Bäumen der Flächen und bei den Pflanzaktionen. Gemeinsam mit dem Revierleiter des Forstreviers Stollberg sollten dann in diesem Frühjahr weitere Bäume gepflanzt werden.

Durch die Kontaktsperre und Ausgangsbeschränkungen musste das Forstrevier Stollberg auf die vielen fleißigen kleinen und großen Helfer verzichten. Doch die Natur kennt keine Krise: Darum wurden noch vor Ostern durch

die Mitarbeiter des Reviers auf dem Gelände des Schulwaldes **jeweils 50 Traubeneichen, Vogelkirschen, Bergahorn und Europäische Lärchen** gepflanzt. Die Mitarbeiter hoffen, dass im nächsten Frühjahr endlich eine Pflanzaktion mit den Schulkindern stattfinden kann.

THANK
YOU

Dafür richten wir ein großes **DANKESCHÖN** an die Mitarbeiter des Forstreviers Stollberg!

(Text: Red.)

» INFORMATION DES AZURIT SENIORENZENTRUMS "DREI TANNEN" IN THALHEIM

AZURIT Seniorenzentrum "Drei Tannen" in Thalheim nimmt weiterhin Bewohner auf

Eine wichtige Information für Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste und pflegende Angehörige: Das AZURIT Seniorenzentrum Drei Tannen in Thalheim, das im März dieses Jahres eröffnet wurde, nimmt trotz Corona-Krise neue Bewohnerinnen und Bewohner auf. „Die Voraussetzungen für eine Neuaufnahme müssen allerdings unbedingt erfüllt sein“, so Hausleiterin Tracy Ludwig. „Das heißt: die Person darf in den letzten 14 Tagen keinen direkten Kontakt mit einer positiv auf Corona getesteten Person gehabt haben und in den letzten 48 Stunden keine Anzeichen einer Atemwegs- oder Infektionskrankheit aufweisen“. Während der ersten 14 Tage nach Einzug werden die neuen Bewohne-

rinnen und Bewohner in ihrem Zimmer unter Quarantäne sein, um eventuell noch nicht bekannten Infektionen keinen Raum zur Verbreitung zu geben. Aufgrund der Corona Pandemie ist es derzeit schwierig, einen Pflegeplatz in der Region zu finden. Da kommt ein solches Angebot, wie das aus Thalheim, gerade recht. „Menschen, die einer vollstationären Pflege bedürfen, sind herzlich willkommen“, erklärt Hausleiterin Ludwig. Interessenten haben die Möglichkeit, sich auf einem separaten Wohnbereich, welcher noch nicht bewohnt ist, einen persönlichen Eindruck von der modernen Einrichtung zu verschaffen. Für individuelle Beratungsgespräche steht Tracy Ludwig zur Verfügung (Telefon: 03721 27436-0).

» EINREICHUNGSFRIST FÜR DEN ERZGEBÜRGER 2020 VERLÄNGERT

Der Große Regionalpreis des Erzgebirgskreises geht in die dritte Runde! Er zeichnet Einzelpersonen, Vereine, Gruppierungen, Institutionen oder Projekte aus dem Erzgebirgskreis in folgenden Kategorien aus:

- Engagement für Kultur, Sport und Tourismus
- Engagement für das Gemeinwohl
- Engagement für eine lebenswerte Heimat
- Sonderpreis: Jung und engagiert im ERZ

Vorschläge können bis zum 15. Juni 2020 eingereicht werden. Senden Sie Ihre Vorschläge an:

Landratsamt Erzgebirgskreis

Büro des Landrates

Stichwort: ERZGEBÜRGER

Paulus-Jenisius-Straße 24

09456 Annaberg-Buchholz

E-Mail: Erzgebuerger@kreis-erz.de

Tel.: 03733 831-1001 oder -1004

Weitere Informationen unter www.erzgebirgskreis.de

ERZGEBÜRGER
2020



Informationen unter:
WWW.ERZGEBIRGSKREIS.DE

» MAL- UND BASTELWETTBEWERB

Das Motto lautete „Mein Lieblingstier“

Wir konnten in den letzten Tagen viele tolle Bilder bestaunen und sind ganz begeistert über die vielen Bilder und Basteleien von euren Lieblingstieren. Unter allen Einsendungen haben wir drei Preise verlost. Gewonnen haben:

- Emma (8 Jahre) mag am liebsten Schmetterlinge
- Nicole (12 Jahre) hat ein Bild von der Katze Sandsturm gemalt
- Sarah (10 Jahre) mag am liebsten Pferde.

Den **Sonderpreis** für das Bild mit den meisten „Gefällt

mir“-Angaben auf Facebook erhält Charlotte mit unglaublichen 213 Likes. Sie ist 6 Jahre alt und hat eine Giraffe gebastelt.

Wer jetzt neugierig ist, kann die kleinen Kunstwerke in der **Unteren Bahnhofstraße 12** bestaunen. In den Schaufenstern hängen diese aus. Wir bedanken uns an dieser Stelle beim **der Physiotherapie Wyrembek und einem anonymen Spender** für ihre Spenden! So können wir tolle Präsenze und Trostpreise verschenken

(Text: Red.)





Nicole hat die Katze Sandsturm gemalt. 

 Charlotte hat diese Griaaffe gebastelt.

Sarah hat ein Bild von einem Pferd eingesandt. 



 Emma hat einen Schmetterling gemalt

Alle, die dieses Mal kein Glück hatten, müssen aber deswegen nicht traurig sein: Der neue Malwettbewerb läuft unter dem Motto „Mein liebstes Spielzeug oder Kuscheltier“. Bis zum 05. Juni 2020 um 15 Uhr können alle gemalten und gebastelten Werke im Rathaus eingereicht werden:

SB Kultur
Hauptstraße 5
09380 Thalheim/Erzgeb.

10. THALHEIMER VERKAUFSNACHT - EIN NEUBEGINN?

Wir haben in den letzten Wochen viel über Zusammenhalt und Abstand halten gesprochen. Natürlich sind das auch die wichtigsten Themen beim Planen unserer **10. Thalheimer Verkaufsnacht**. Unsere Veranstaltung ist in den letzten Jahren ein wichtiger und schöner Termin im Thalheimer Veranstaltungskalender geworden. Es wäre doch super, wenn unser Verkaufsnacht-Jubiläum am 26. September ein „Veranstaltungs-Neubeginn“ für Thalheim sein könnte! Wir wissen alle noch nicht, wie eine Veranstaltung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für das öffentliche Leben aussieht. Deshalb bitten wir alle Thalheimer, uns ihre **Ideen, Vorschläge und Wünsche** für die wahrscheinlich **außergewöhnlichste Verkaufsnacht** zu schicken. Wie können wir unsere Unterstützung mit den Thalheimer Händlern zeigen? Lasst eurer Fantasie freien Lauf und lasst es uns vor allem wissen, welche Ideen ihr habt.



Kontaktdaten:

Katrin Bauer (Sport- und Buchshop)
Tel. 03721/ 2743928/ Fax 03721/ 2743938/
Email: trendshop-thalheim@gmx.de



» VERANSTALTUNGEN

Auf Grund der momentan geltenden Corona-Schutzverordnung und durch die Bestimmungen von Land und Bund sind Großveranstaltungen nach wie vor untersagt. Dies gilt bis auf weiteres, jedoch mindestens bis zum 31. August 2020. Es kann auch zukünftig jederzeit zur Absage von größeren und kleineren Veranstaltungen kommen. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall vorher beim Veranstalter nach. Aus gegebenem Anlass wurden von den Veranstaltern bereits folgende Veranstaltungen abgesagt:


- 21. Mai 2020: Himmelfahrt in der Rentners Ruh, am Waldcamping und an der Tabakstanne
- 31. Mai 2020: Eckbergfest
- 31. Mai 2020: Pfingstsonntag am "Tisch'l"
- 31. Mai / 01. Juni 2020: Pfingsten in der Rentners Ruh
- 12./13. Juni 2020: Sommerfest der Gaststätte Einkehr

Die **Stiftung Tholm** hat bis auf Weiteres alle Veranstaltungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Reservierungen bleiben erhalten. Neue Termine werden auf den üblichen Wegen bekannt gegeben.

» KIRCHENVERANSTALTUNGEN

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen der Thalheimer Kirchgemeinden. Die Termine wurden unter Vorbehalt bekannt gegeben. Falls die momentan geltenden Schutzverordnungen geändert werden sollten, werden die Veranstaltungen entsprechend angepasst. Gottesdienste finden unter Einhaltung der Schutzbestimmungen statt. Wegen der gebotenen Abstandsregelung in der Corona-virus-Pandemie sind die Platzkapazitäten jedoch begrenzt. Sie richteten sich nach der jeweiligen Größe der Kirchen. Laut aktuell gültiger Schutzverordnung wird lediglich der sonntägliche Gottesdienst der Kirchgemeinden als Gottesdienst gezählt. Alle anderen Veranstaltungen sind nach §3 Absatz 1 noch untersagt. Die Regelungen gelten vorerst, jedoch mindestens bis zum 20. Mai 2020. Zum Redaktionschluss lagen noch keine neuen Informationen vor.

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Do. 21.05.	10.00 Uhr	Gottesdienstfeier zu Christi Himmelfahrt	
So. 24.05.	09.30 Uhr	Gottesdienstfeier	
So. 31.05.	09.30 Uhr	Pfingstfestgottesdienst	
Mo. 01.06.	08.00 Uhr	Andacht am Hochkreuz	
So. 07.06.	09.30 Uhr	Gottesdienstfeier	
So. 14.06.	09.30 Uhr	Gottesdienstfeier	
Do. 18.06.	16.00 Uhr	Gottesdienstfeier im Altenpflegeheim Thalheimblick	
So. 21.06.	09.30 Uhr	Gottesdienstfeier	
Mi. 24.06.	19.30 Uhr	Johannesfeier am Hochkreuz	

Evangelisch-Methodistische Kirche

Liebe Mitglieder, Freunde und Besucher unserer Gemeinden,



leider können momentan auf Grund der Infektionsschutz-Bestimmungen keine Gottesdienste oder anderweitige Gemeindeveranstaltungen angeboten werden. Stattdessen finden Sie auf unserer Homepage <https://www.emk-zwoenitztal.de> beispielsweise die Gottesdienste zum Nachhören sowie weitere Informationen.

Römisch-Katholische Gemeinde Thalheim

jeden Mi.	18.00 Uhr	Gottesdienst
jeden So.	08.30 Uhr	Gottesdienst



Adventgemeinde Thalheim

jeden Sa.	09.30 Uhr	Gottesdienst
-----------	-----------	--------------



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Gottesdienste finden statt immer sonntags: um 9 Uhr und um 10 Uhr

Bibelstunde gibt es online jeden Donnerstag ab 19:30 Uhr auf www.efg-thalheim.de

Die Predigten sind sonntags auch auf der Homepage abrufbar.

Alle anderen Gruppenveranstaltungen finden derzeit aus gegebenem Anlass nicht statt.



» BLAUES KREUZ DEUTSCHLAND



BLAUES KREUZ IN DEUTSCHLAND

Rat und Hilfe aus christlicher Verantwortung für Alkohol-kranke und Suchtgefährdete sowie deren Angehörige und Freunde.

TERMINE: Jeden 1. und jeden 3. Sonnabend im Monat 19.00 Uhr im Ev.-Luth. Kirchgemeindehaus, Chemnitzer Straße 2.

Unsere Beratungsstelle: Im Haus der Diakonie, Herrenstraße 25, 09366 Stollberg, Telefon: 037296/922603, jeden Montag von 15.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung. Kontaktaufnahme auch durch Hausbesuch ständig möglich:

Herr Wieland (Telefon: 03721/286469 oder 0176/69542277)
Herr Gerlach, Sozialtherapeut (Telefon: 03725/22901)



» IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND BEZUGSADRESSE

Stadt Thalheim/Erzgeb.
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Nico Dittmann
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
jeweiliger Auftraggeber/Verfasser
Redaktion: Stadt Thalheim/Erzgeb., Amt
des Bürgermeisters; Wiebke Arnold (Öffent-
lichkeitsarbeit/Pressestelle), Nancy Ro-
scher (Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle),
Sylvia Schlicke (ehrenamtlich).

Das Urheberrecht sowie die inhaltliche Ver-
antwortung von Text- und Bildbeiträgen lie-
gen bei den jeweiligen Autoren.

Die Redaktion behält sich vor, Änderungen an Texten vorzunehmen.

Druck und Anzeigenannahme: Riedel Verlag
und Druck KG. Telefon: 037208/8760

TERMINE FÜR DIE AUSGABE 06/2020

Redaktionsschluss: **31.05.2020**

Erscheinungsdatum: **17.06.2020**

Annahme der Beiträge:

pressestelle@thalheim-erzgeb.de

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss!
Später eingegangene Artikel können leider
nicht mehr berücksichtigt werden.

STADTVERWALTUNG THALHEIM/ ERZGEB. IM RATHAUS

KONTAKT

Hauptstraße 5
09380 Thalheim/Erzgeb.

Telefon: 03721/262-0
Fax: 03721/262-43
E-Mail: info@thalheim-erzgeb.de
Internet: www.thalheim-erzgeb.de
Facebook: [www.facebook.com/
thalheim.im.erzgebirge](http://www.facebook.com/thalheim.im.erzgebirge)

ÖFFNUNGSZEITEN (Bürgerbüro)

Montag 08.00 - 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sie können die Mitarbeiter der
Stadtverwaltung auch telefonisch und per
E-Mail erreichen.

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Seit 25.05.2018 gilt die neue Datenschutz-
grundverordnung (EU-DSGVO).

Weitere Informationen unter:

www.thalheim-erzgeb.de/datenschutz/

» WER KENNT UNSERE NÄHERE HEIMAT | TEIL 4

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie haben den Standort der riesigen Spieldose in unserem April-Rätsel
sicherlich erkannt. Die typischen Wendt & Kühn-Figuren haben es ver-
raten. Grünhainichen war also die richtige Lösung. Waren Sie schon mal
dort?



An der Zwönitzquelle zu Ostern 2020

Das auf dem heutigen Foto gezeigte schöne Fleckchen Erde sollten jede
Thalheimerin und jeder Thalheimer kennen. Es ist das Quellgebiet unse-
res Flüsschens Zwönitz, des „tosenden Bachs im Tal“. Sie entspringt am
Fuße des 685 m über NN liegenden ????. Es ist dort nicht nur im Mai gut
wandern.

Wie heißt der Berg mit dem Quellgebiet der Zwönitz

- a) Katzenstein bei Affalter b) Schatzenstein bei Elterlein
c) Ziegenberg bei Zwönitz

(Foto/Text: E. Börner)

» HIER ERHALTEN SIE DEN THALHEIMER STADTANZEIGER

Schuhhaus Gaideczka, Chemnitzer Str. 1a; **Aral Tankstelle**, Chemnit-
zer Str. 47d; **Eisdiele Uhlmann**, Chemnitzer Str. 34; **Bäckerei Jähn**,
Neue Wiesenstr. 1; **Pflegeheim "Thalheimblick"**, Roßtaler Weg 2, **DRK**
Sozialstation Thalheim, Robert-Koch-Str. 5; **Frauenärztin Dipl.-Med.**
Gisela Hösel, Robert-Koch-Str. 5; **Bäckerei Tauscher**, Untere Bahn-
hofstr. 22; **Orthopädietechnik Mayer und Behnsen**, Untere Bahnhofstr.
23; **Drogerie Kluge**, Untere Bahnhofstr. 14; **AROMA**, Untere Bahnhofstr.
21A; **Generali Versicherungen**, Untere Bahnhofstr. 5; **Sport- und Buch-**
shop, Untere Bahnhofstr. 9; **Neuwürschnitzer Fleisch- und Wurstwa-**
ren AG, Stadtbadstr. 1c; **Edeka**, Anton-Günther-Str. 18a; **Behinderten-**
verband, Stadtbadstr. 36; **Bäckerei Schmidt** (Netto), Stollberger Str.
46a; **Kita Sonnenschein**, Anton-Günther-Str. 1; **Apotheke am Rat-**
haus, Hauptstr. 12; **Reformhaus "Sonnenblume"**, Hauptstr. 13; **Thal-**
heimer Werkzeughandel, Hauptstr. 20; **Fleischerei Baartz**, Hauptstr.
28; **Juwelier Manns**, Hauptstr. 29; **Gaststätte "Zum Deutschen Eck"**,
Hauptstr. 22; **Bäckerei Rudolph**, Lindenstr. 1; **Allroundshop**, Haupt-
str. 30; **Volksbank**, Hauptstr. 33; **Fleischerei Hahn**, Hauptstr. 41; **Avia**
Tankstelle, Hauptstr. 43; **Kinderland am Steinberg**, Tannenstraße
23/24; **Juwelier Weißbach**, Salzstr. 3; **Bäckerei Jähn**, Tannenstr. 52;
Zahnarztpraxis Frau Dr. med. Fock, Hauptstr. 47; **Wolf's Kantine**,
Zwönitztalstr. 32; **Gaststätte Paradies**, Thalheimer Str. 67, Zwönitz OT
Brünlos; **Bäckerei Brückner (Diska)**, Hauptstr. 72; **Kita Bienenkorb**,
Bahnhofstr. 3; **Bäckerei Hübler**, Friedrichstr. 18; **Gemeinschaftspraxis**
Baude & Zimmermann, Friedrichstr. 10a; **Rathaus**, Hauptstr. 5.

Und unter **www.thalheim-erzgeb.de/service/stadtanzeiger/**

Naturstein für den Wohnbereich

Naturstein für Haus & Garten

STEINMETZWERKSTATT
SCHEUNERT GmbH

Naturstein vom Fachmann.

Für Beratungen bitten wir um vorherige Terminvereinbarungen: Tel. 037296/1850

www.steinmetz-scheunert.de
Ringstraße 4
09366 Stollberg

Grabmalgestaltung

Natursteinrestaurierung

1904

Friedrich HAHN Bestattungen

Thalheim, Robert-Koch-Str. 1
Telefon: 03721/85114

Stollberg
Schloßquerstr. 2
Telefon: 037296 / 3416

BESTATTUNGEN REIßMANN

BESTATTUNGSVORSORGE ... eine Sorge weniger

Trauerrednerin & Trauerbegleiterin



Ich bin seit 2012 in Thalheim und Umgebung als freie Trauerrednerin tätig. Mir ist es ein Anliegen Ihnen in Ihrer Trauer zur Seite zu stehen und Sie ein Stück auf Ihrem schweren Weg zu begleiten. Die Trauerfeier am Tag des Abschieds von einem lieben verstorbenen Menschen, möchte ich mit Ihnen soweit als möglich, nach Ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten.

Sylvia Vodel
Tannenstrasse 53
09380 Thalheim
Tel. 03721 263 55 70
www.oratio24.de

IHRE HILFE IM TRAUERFALL

Bestattungsinstitut Mühlig seit 1991

- Durchführung von Bestattungen aller Art
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Bestattungen in allen Orten
- Raum zur Abschiednahme
- Trauergespräch auf Wunsch zu Hause
- Bestattungsvorsorge

Tag und Nacht erreichbar
(03771) 555 70

Johannisstraße 36, 08294 Löbnitz



DER NEUE FIAT 500 HYBRID

AB **111 €** MTL. FINANZIEREN¹

Leben Sie Hybrid. Fahren Sie Hybrid:

- Bis zu **20 % weniger Emissionen und Verbrauch.***
- Sitze der Launch Editionen enthalten **SEAQUAL®-Garn** mit recyceltem Plastik aus dem Meer.**



Kraftstoffverbrauch (l/100 km) nach RL 80/1268/EWG: innerorts 4,9; außerorts 3,6; kombiniert 4,1. CO₂-Emissionen (g/km): kombiniert 93.

Ihr Fiat Partner:

AUTOHANDELS & TECHNIK GMBH
GERBERGASSE 2, 09405 ZSCHOPAU
Telefon: 03725 34740
E-Mail: info@fiatzschopau.de
www.fiatzschopau.de

* Im Vergleich zum aktuellen 1.2-I-Benzinmotor gemäß NEFZ-2 (aus der WLTP-Messung mit dem CO₂-PAS-Tool errechnete Werte).

** Nur verfügbar für Launch Edition.

¹ Ein unverbindliches Finanzierungsbeispiel, vermittelt für die FCA Bank Deutschland GmbH, Salzstraße 138, 74076 Heilbronn, für den Fiat 500 HYBRID POP 1.0 N3 GSE (Benziner) 51 kW (70 PS): **Barpreis 11.111,- € inkl. Fiat- und Händler-Bonus i. H. v. 2.879,- €, zzgl. Überführungskosten, effektiver Jahreszins 2,99 %, Sollzinssatz gebunden, p. a. 2,95 %, Nettodarlehensbetrag 9.211,- €, Gesamtbetrag 10.109,- €, 1. Rate 176,- €, 46 Folgeraten à mtl. 111,- €, Anzahlung 1.900,- €, Schlussrate 4.827,- €. Nachlass, keine Barauszahlung.**

Privatkundenangebot, gültig für nicht bereits zugelassene Neufahrzeuge, nicht kombinierbar mit anderen Angeboten. Angebot gültig bis 30.09.2020. Beispielfoto zeigt Fahrzeug der Baureihe, die **Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeugs sind nicht Bestandteil des Angebots.**

Anzeigen- telefon

für gewerbliche
und
private Anzeigen

(037208)
876-200



Inh. Johannes Petzold
Untere Bahnhofstraße 22
09380 Thalheim
Tel. 03721 / 84171
www.bäckerei-tauscher.de
Mo - Fr 5.30 - 18.00 Uhr
Sa 5.30 - 11.00 Uhr

Brot des Monats Mai

„Pfefferkruste“

mit Goudawürfel

gebacken

... in guten
Händen

Zwönitzer Straße 8a
08297 Zwönitz
OT Dorfchemnitz

Tel.: 037754 - 336 348 · info@pflegedienst-zwoenitztal.de
www.pflegedienst-zwoenitztal.de



SIBO Heizung – Bad – Service GmbH
09350 Lichtenstein

Heizungsinstallateur gesucht

Das Sibo Team in Lichtenstein sucht zur Verstärkung
Heizungsinstallateur/Techniker für Heizungsanlagen.

E-Mail an: sibo-jb@t-online.de oder
Telefon: 0172/ 7604729



**Meisterbetrieb des
Bauhandwerks**

Jörg Sonntag | Hauptstraße 23 | 09394 Hohndorf
Tel./Fax: (037298) 30379 | Funk: (0173) 3711630

- Neu-, Aus- und Umbau
- Sanierung • Fassaden
- Trockenbau • Estrich
- Pflasterarbeiten u.a.

**Ausbildungsplatz
zum Maurer
frei!**



kontakt@js-bau-hohndorf.de · www.js-bau-hohndorf.de

FIRMEN- & GRUPPEN EVENTS

**Entdecken Sie den Auersberg
auf eigene Faust!**

Für Aktive, Genießer und Entdecker bieten wir
das passende Equipment* zum Ausleihen an.

* z. B. E- und Mountain-Bikes, Geocaching-Set und vieles mehr



**Outdoor-Events mit Aktion,
Spaß und Abenteuer auf
dem Auersberg.**

Gerne gestalten wir Ihr Teambuilding,
Jubiläum, Ausflug oder Ihre Geburtstagsfeier.

www.auersberghaus.de

Anfragen an: anna.simmel@simmel.de





09380 Thalheim - Untere Bahnhofstr. 5d

Kompetente Hilfe, Beratung und Unterstützung
rund um die Pflege von geschultem Fachpersonal.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

24h - Telefon: 03721 / 2680198

Faxnummer: 03721/ 2680199

Email: info@pflagedienst-krause.de

Bürozeiten: Mo - Fr 8.00 Uhr - 14.30 Uhr

Termine außerhalb der Bürozeiten nach Vereinbarung.

Freie Evangelische Grundschule Hormersdorf



Sie wünschen sich für Ihren Schulanfänger 2021:

- gute Bildung und Unterricht mit Elementen der Reformpädagogik
- eine einzügige Schule mit familiärem Charakter
- kleine überschaubare Klassen
- ein erfahrenes und stabiles Lehrerteam
- neben dem klassischen Unterrichtsstoff (sächsischer Lehrplan) die Vermittlung christlicher Werte und sozialer Kompetenz
- einen problemlosen Übertritt nach der 4. Klasse an jede weiterführende Schule
- einen Raum für die Entfaltung unterschiedlicher Begabungen
- im Bedarfsfall individuelle Einzelförderung durch eine integrative Lerntherapeutin
- Möglichkeiten der Integration und Inklusion
- ein vielfältiges Angebot an Arbeitsgemeinschaften
- eine Schulküche und einen Schulhort im Haus



Dann melden Sie Ihr Kind bis zum 30.06.2020 in der Freien Evangelischen Grundschule Hormersdorf an!

Sind Sie neugierig geworden und wollen sich näher informieren? Dann besuchen Sie unsere Homepage:

www.schule-hormersdorf.de

Bei Rückfragen freuen wir uns über Ihren Anruf!

Hormersdorfer Anger 2 • 08297 Zwönitz OT Hormersdorf
Tel: 03721-263679 • eMail: info@schule-hormersdorf.de

Das Sanitätshaus in Ihrer Nähe

PRO SANO

Alles aus einer Hand: Reha- und Medizintechnik, medizinischer Sachbedarf, Nahrung, Wundmaterial und vieles mehr.

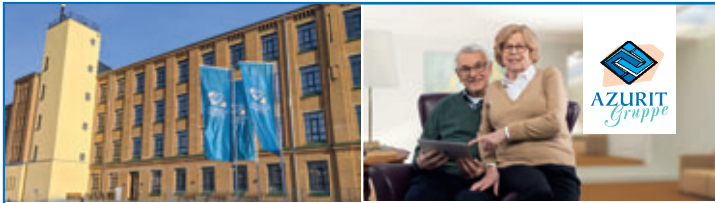
Rollstühle u. Rollatoren / Pflegebetten
Wundversorgung / Verbandstoffe
Dusch- u. Badehilfen / Pflegehilfsmittel
Desinfektionsmittel / Inkontinenzhilfen
Diabetikerbedarf / Trink- und Sondennahrung



Bestellung oder Beratung gewünscht?
Dann kontaktieren Sie uns:

Pro-Sano, Seilerweg 1 D, 09235 Burkhardtstorf
Tel.: 03721 27317-0 / 24/7-Notruf: 03721 27317-12
info@pro-sano.com / www.pro-sano.com





Gepflegt wohlfühlen in Thalheim!

- ◆ Stationäre Pflege
- ◆ Pflege bei Menschen mit Demenz
- ◆ Kurzzeitpflege (Urlaubs- und Verhinderungspflege)

Jetzt Besichtigungstermin vereinbaren!

Wir freuen uns auf Sie!

AZURIT Seniorenzentrum Drei Tannen
 Helenenstraße 9 · 09380 Thalheim
 Telefon 03721 27436-0 · E-Mail szdreitannen@azurit-gruppe.de
www.azurit-gruppe.de



TROZOWSKI & PEGER

GmbH & Co. KG

Ihr Spezialbetrieb für Auto- und Busverglasung

seit über **25** Jahren

Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung

*keine Rechtsberatung

Glaschaden? Direkt zum Meisterbetrieb auch bei Werkstattbindung. Wir informieren Ihre Versicherung und klären die Formalitäten*.

Hol- und Bringeservice

Kostenloser Ersatzwagen

mobiler Service für alle Fahrzeugfabrikate (Pkw, Lkw, Omnibusse, Nutzfahrzeuge, Oldtimer, Wohnmobile)

- Scheibenreparatur
- Scheibenwechsel
- VSG-Zuschnitt
- Sanfte Dellenentfernung
- Hagelschadenreparatur
- Tönungsfolien
- Fahrzeugaufbereitung

automobilglas.de ☎ 03721 23681

Anzeigentelefon für gewerbliche und private Anzeigen Telefon: (037208) 876-200

**WIR
STELLEN
EIN**
DAS HANDWERK

**WIR
BILDEN
AUS**
DAS HANDWERK



Ihre schriftliche Bewerbung an: Fa. LST Chemnitz GmbH
 Fachbetrieb der Innung SHK
 Paul-Grüner-Straße 12b
 09120 Chemnitz
www.LST-Chemnitz.de

aussenschwibbogen.de



Telefon: 0371 / 5342 0

Unglaublich...45% Zuschuss für den Umstieg von Öl auf Sonne und Pellets!




...und Halbierung der Heizkosten

Einladung zur Erstberatung

Erstberatung im Moment telefonisch oder online
 Terminvereinbarung unter 037297 / 477622

Müller Wärme

Energie für Generationen

Gewerbepark
Am Gründel 5
09423 Gelenau



Anja und Kai Müller

Feuchte Keller – nasse Wände?



- Abdichtungen gegen Mauerfeuchtigkeit für Alt- & Neubau
- Horizontalabdichtungen für alle Mauerarten einschließlich Bruchsteinmauerwerk
- Außenabdichtungen mit Bitumen Sanierputz im System
- alles aus einer Hand



Peter Luthe

Inhaber Nils Schwäbe
 Fachbetrieb für Bauwerkstroeklenlegung
Chemnitz · Tel. 0371-71788
Zwickau · Tel. 0375-4600355
gebührenfrei: 0800-7 15 88 43
Peter.Luthe@t-online.de
www.ISOTEC.de/luthe

30 Jahre Erfahrung, rufen Sie uns an!

Seit 1992 Ihr Fachunternehmen vor Ort

Feuchtes Mauerwerk? Nasser Keller?

Mauerschonende Trockenlegung bei Alt- und Neubauten zum günstigen Festpreis!

Feuchte Wände?
Abplatzender Putz?

Schimmel?
Nasser Keller?

Wir helfen!



- Kostenlose Schadensanalyse
- Kostenloses Sanierungskonzept
- Gratis Nachmessung
- 10 Jahre ATG-Garantie

Rufen Sie uns einfach unter der Servicenummer an!
03721 / 455 9691



Feuchte Mauern am Haus oder Feuchtigkeit im Keller?

ATG Abdichtungstechnik und Geräteverleih GmbH
Filiale 09380 Thalheim · Hauptstraße 39 · 03721 / 455 9691



www.atg-gruppe.de

Hörgeräte Sensation!

Top modernes Hörgerät:

**„Sonic Cheer 20“
zum Nulltarif!***

- aktuelle Technik
- Miniatur-Hinterohr-Hörsystem
- digitale Störgeräuschreduzierung



Abbildung beispielhaft

alloptik
HÖRZENTRUM
Freude am Hören

Stollberg Hauptmarkt 4 · Telefon 03 72 96/ 93 80 65

allOptik Hörzentrum ist ein Unternehmen der Heartec GmbH mit Sitz in 08289 Schneeberg, Markt 23

Sichern Sie sich jetzt gleich telefonisch einen unverbindlichen Beratungstermin!

* Gilt bei Vorlage einer ohrenärztlichen Verordnung. Die gesetzliche Zuzahlung beträgt pro Hörgerät 10 €. Privatpreis Sonic Cheer 20: 741 €.

